

Satzung

Verein der Hundeliebhaber Oggersheim

„VdH Oggersheim“



VdH Oggersheim
In den Neugärten 31
67071 Ludwigshafen-Oggersheim

Vereinsatzung des VdH Oggersheim

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundeliebhaber Oggersheim“, in Abkürzung „VdH“ und hat seinen Rechtssitz in Ludwigshafen a. Rhein. Er wurde 1920 gegründet und ist unter der Nummer 1330 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung –Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke-.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

- 1.1 Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen Hundesport-Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
- 1.2 Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- 1.3 Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
- 1.4 Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.
- 1.5 Vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportlichen Grundsätze heranzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbetreibende Hundehalter oder gewerbetreibende Hundehalter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
3. Von den Mitgliedern ist ein Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Beiträge und Aufnahmegebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands, erlassen wird, festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Ableben
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
 - d) Streichung oder Ausschluss
5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Anmahnung (auch mündlich) ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch:
 - a) Schädigung der Vereinsinteressen
 - b) Wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewerter, Lehrpersonal und Gästen verfehlt.
 - c) Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen .
7. Die Vereinsleitung kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 8,4b) bis f) beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muß innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
8. Vereinseigentum ist zum Ende der Mitgliedschaft zurück zu geben.

§ 4 Ehrenmitglieder
Auf den Vorschlag der Vereinsleitung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können.

§ 5 Beiträge
Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

§ 6 Vereinsleitung
Die Vereinsleitung besteht aus:
1. Dem Vorstand
2. Dem Ausschuß

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB.

Der Ausschuß besteht aus:

- a) Schriftführer
- b) Kassier
- c) Übungsleiter für Fachbereiche
- d) Jugendleiter

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Mitglieder (Übungsleiter, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsausschuß usw.) berufen und einsetzen. Diese Beisitzer nehmen auch an den Vorstandstagen teil, haben jedoch nur beratende Funktion.

Vorstand und Ausschuß tagen gemeinsam

Vorstand und Ausschuß werden in der Hauptversammlung in 3-jährigem Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschußmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Aufgaben der Vereinsleitung

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuß einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuß gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschußmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

Der 2. Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, daß er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das bei der Mitgliederversammlung vorzulesen ist und von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Ausgabenrahmen des Kassiers und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Ausschlußbeschluß jährlich neu geregelt. Die Kasse ist mindestens 1mal im Jahr von der Hauptversammlung durch 2 von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Sie müssen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse, der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers und des Vorstands empfehlen.

Der Übungsbetrieb wird durch die Übungsleiter der Fachbereiche koordiniert. Die hundesportliche Arbeit muß sich an den vom swhv herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Beschlussfassung:

Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Versammlung der Mitglieder

Die Versammlung besteht aus:

1. Der Jahreshauptversammlung
2. Der außerordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muß spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muß mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der Stimmen notwendig. Jugendliche ab 15 Jahren sind in den Versammlungen stimmberechtigt.

Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen dem Ausschuß nicht angehören. Ebenfalls wählt die Hauptversammlung ein Schiedsgericht, welches aus drei Mitgliedern besteht. Das älteste Mitglied führt den Vorsitz. Eine Zugehörigkeit zur Vereinsleitung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert oder der Ausschuß bei einem entsprechenden Anlaß einen diesbezüglichen Beschluß fasst. Hierzu muß schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes und Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
- c) Neuwahlen im 3-jährigen Turnus.
- d) Beschluß über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschluß über gestellte Anträge
- f) Beschluß über beantragte Satzungsänderungen

Zur Änderung anstehende Satzungsunkte sind mit der, bei der Einladung versandten Tagesordnung, anzugeben.

§ 8 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird entsprechend § 7 gewählt und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinsleitung und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeiten auf Belange der hundesportlichen Arbeit bezieht und ein Beschluß der Vereinsleitung beansprucht wurde.

3. Das Schiedsgericht wird entweder als Berufungsinstanz für von der Vereinsleitung verhängten Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitglieds der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.
4. Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Die Feststellung, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist.
 - b) Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an die Vereinsleitung.
 - c) Verwarnung
 - d) Verweis
 - e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben.
 - f) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß auf Dauer.

§ 9 Schadenshaftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die sich seine Mitglieder in Ausübung des Sports oder bei einem Besuch seiner Veranstaltungen zuziehen.
Zum Schutz seiner Mitglieder schließt der Verein jedoch eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluß ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe für geistig Behinderte, Ortsverein Ludwigshafen/Rhein e.V., Mörikestr. 20, 67071 Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2017 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.